

Übung für Anfänger im Privatrecht
3. Besprechungsfall

Kunstsammler K bittet und bevollmächtigt den A, für ihn ein bestimmtes Bild und eine Skulptur vom Kunsthändler V zu erwerben. Dabei soll A allerdings den Namen des K unter keinen Umständen erwähnen, da K aufgrund heftiger Auseinandersetzungen mit V im letzten Jahr überzeugt ist, V werde ihm nichts mehr verkaufen. Zugleich verspricht sich K und benennt dem A das Bild Nr. 123 aus dem Kunst Katalog des V anstatt das von ihm gemeinte Bild Nr. 133. Für die Skulptur überlässt er dem A ein Foto.

A begibt sich zu V und trägt vor, dass er für einen Freund Kunstwerke einkaufe. V freut sich, dass er endlich wieder einmal Geschäfte machen kann und sagt, dass ihm jeder Vertragspartner recht sei. A kauft für den nicht näher benannten Freund das Bild Nr. 123 sowie die auf dem Foto ausgewiesene Skulptur mit der Vereinbarung, dass die Skulptur in einer Woche gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises abgeholt wird, das Bild dann einige Tage später. Als K eine Woche später die Skulptur persönlich abholen und bezahlen möchte, verweigert V die Herausgabe. Hätte V gewusst, dass es sich beim Käufer um K handelt, hätte er dem Verkauf der von ihm besonders geschätzten Skulptur nie zugestimmt.

Frage 1: Kann K die Übergabe und Übereignung der Skulptur von V verlangen?

Frage 2: Welche Ansprüche könnte V gegen K oder A bezüglich des Bildes Nr. 123 geltend machen, wenn K gegenüber V erklärt, das Bild nicht abnehmen zu wollen?

Bearbeitungsvermerk: Im Gutachten sind alle relevanten Gesichtspunkte anzusprechen, gegebenenfalls auch in einem Hilfgutachten.